

Verwendungsgrundsatz

KENNZEICHNUNG VON GESCHWEISSTEN MATTEN UND GITTERTRÄGERN

Ausgabe März 2018

OIB-095.4-001/98-013



Herausgeber

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2018
Alle Rechte vorbehalten

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„KENNZEICHNUNG VON GESCHWEISSTEN MATTEN UND GITTERTRÄGERN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.3 Lfd. Nr.: 2.1.4	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-001/98-013	Seite 2 von 5 Seiten
--	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Kennzeichnung der Bewehrungsstahlsorte.....	3
4	Kennzeichnung des Herstellerwerks des Bewehrungsstahls.....	3
5	Kennzeichnung der Bündel.....	4
6	Hinweise und Anmerkungen.....	4
7	Änderungsdienst.....	4
8	Dokumentation.....	4

1 ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2 GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter den nachstehend angegebenen laufenden Nummern (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 2.1.3 Geschweißte Matten

Lfd. Nr. 2.1.4 Geschweißte Gitterträger

Der Verwendungsgrundsatz ist ausschließlich im Zusammenhang mit dem in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk als ergänzendes Regelwerk gültig.

Für „Bewehrungsstähle in Stäben“ und „aus Ringen gerichtete Bewehrungsstähle“ gelten für ihre Verwendbarkeit die Bestimmungen der Baustoffliste ÖA.

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
---	--	---	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„KENNZEICHNUNG VON GESCHWEISSTEN MATTEN UND GITTERTRÄGERN“**

Baustoffliste ÖA Lfd. Nr.: 2.1.3 Lfd. Nr.: 2.1.4	Ausgabe: März 2018	Beschluss: 8. März 2018	Ersetzt Ausgabe: Juli 2014	OIB-095.4-001/98-013	Seite 3 von 5 Seiten
--	-----------------------	----------------------------	-------------------------------	----------------------	-------------------------

3 KENNZEICHNUNG DER BEWEHRUNGSSTAHLSORTE

Die Kennzeichnung der Bewehrungsstahlsorte gemäß ÖNORM B 4707, Tabelle 6 („Kennzeichnung der Bewehrungsstahlsorte“) erfolgt nach ÖNORM B 4707, Kapitel 6. Siehe Verwendungsgrundsatz des OIB „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“.

Geschweißte Matten und Gitterträger dürfen aus verschiedenen Bewehrungsstahlsorten und Nenn-durchmessern bestehen. Dabei gilt:

- Geschweißte Matten
 - Die Längsdrähte der geschweißten Matten müssen aus einer Bewehrungsstahlsorte bestehen.
 - Die Querdrähte der geschweißten Matten müssen aus einer Bewehrungsstahlsorte bestehen.
- Geschweißte Gitterträger
 - Die Stäbe des Obergurts der geschweißten Gitterträger müssen aus einer Bewehrungsstahlsorte bestehen.
 - Die Stäbe des Untergurts der geschweißten Gitterträger müssen aus einer Bewehrungsstahlsorte bestehen.
 - Die Diagonalen der geschweißten Gitterträger müssen aus einer Bewehrungsstahlsorte bestehen.

Der Hersteller der geschweißten Matten und Gitterträger hat zusätzlich zu der Kennzeichnung der Bewehrungsstahlsorte der gerippten Bewehrungsstähle, aus denen die geschweißten Matten und die geschweißten Gitterträger aufgebaut sind, die Bündel mittels Etikett und Lieferschein zu kennzeichnen.

Anmerkung: Glatte Bewehrungsstähle, die in Obergurten und Diagonalen von geschweißten Gitterträgern verwendet werden dürfen, weisen keine codierte Kennzeichnung der Bewehrungsstahlsorte auf.

4 KENNZEICHNUNG DES HERSTELLERWERKS DES BEWEHRUNGSSTAHL

Der gerippte Bewehrungsstahl aus dem die geschweißten Matten und Gitterträgern aufgebaut werden bedarf im Sinne des Kapitels 6 der ÖNORM B 4707 einer Codierung als Kennzeichen des Herstellerwerks.

Diese Codierung wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, vergeben. Die Kennzeichnung hat nach dem Verwendungsgrundsatz des OIB „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“ zu erfolgen. Das Herstellerwerk ist dabei jener Ort (Adresse), an dem die Eigenschaften des Bewehrungsstahls, der Bestandteil der geschweißten Matte oder des geschweißten Gitterträgers ist, eingestellt werden.

Anmerkung: Der Ort der Verarbeitung von Ringen zu aus Ringen gerichteten Bewehrungsstählen ist in diesem Sinne kein Herstellerwerk.

Geschweißte Matten dürfen aus Bewehrungsstählen verschiedener Hersteller bestehen und geschweißte Gitterträger dürfen aus Bewehrungsstählen verschiedener Hersteller aufgebaut werden. Der Hersteller der geschweißten Matten und Gitterträger hat zusätzlich zu der Kennzeichnung der ge-

Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)	Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i>	Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019 <i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i>	Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL: Datum, Unterschrift
---	--	---	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„KENNZEICHNUNG VON GESCHWEISSTEN MATTEN UND GITTERTRÄGERN“**

Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 2.1.3
Lfd. Nr.: 2.1.4

Ausgabe:
März 2018

Beschluss:
8. März 2018

Ersetzt Ausgabe:
Juli 2014

OIB-095.4-001/98-013

Seite 4
von 5 Seiten

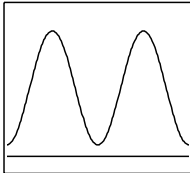
rippten Bewehrungsstähe, aus denen die geschweißten Matten und die geschweißten Gitterträger aufgebaut sind, die Bünde mittels Etikett und Lieferschein zu kennzeichnen.

Anmerkung: Glatte Bewehrungsstähe, die in Obergurten und Diagonalen von geschweißten Gitterträgern verwendet werden dürfen, weisen keine codierte Kennzeichnung des Herstellerwerks auf.

5 KENNZEICHNUNG DER BÜNDE

Die Bünde geschweißter Matten und Gitterträger sind durch Etiketten zu kennzeichnen. Die Etiketten müssen mindestens folgende Angaben aufweisen:

- Bezeichnung nach ÖNORM B 4707
- Hersteller oder Kurzzeichen und Herstellerwerk
- für geschweißte Matten gegebenenfalls bei Nachweis der Dauerschwingfestigkeit das Symbol



Die Angaben auf den Etiketten müssen ausreichend sein, um die geschweißte Matte, auch bei Sondermatten, oder den geschweißten Gitterträger unverwechselbar zu identifizieren und gegebenenfalls einen eindeutigen Zusammenhang mit Herstellerangaben sicherzustellen.

6 HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM B 4707, Ausgabe 1. Juni 2017: Bewehrungsstahl – Anforderungen, Klassifizierung und Prüfung

Verwendungsgrundsatz des OIB „Kennzeichnung von geripptem Bewehrungsstahl“, Ausgabe März 2018

Eine aktuelle Liste der zugeteilten Kennzeichnungen ist am OIB erhältlich und kann für Bewehrungsstähe auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

Anmerkung: Für die Hersteller der geschweißten Matten und der geschweißten Gitterträger ist keine eigene Kennzeichnung vorgesehen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

7 ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--	---	--	---

**VERWENDUNGSGRUNDSATZ DES OIB
„KENNZEICHNUNG VON GESCHWEISSTEN MATTEN UND GITTERTRÄGERN“**

Baustoffliste ÖA
Lfd. Nr.: 2.1.3
Lfd. Nr.: 2.1.4

Ausgabe:
März 2018

Beschluss:
8. März 2018

Ersetzt Ausgabe:
Juli 2014

OIB-095.4-001/98-013

Seite 5
von 5 Seiten

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (<http://www.oib.or.at>) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

8 DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.

<p>Erstellt: Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)</p>	<p>Geprüft: Ref. d. OIB: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Herrn DI Dr. Kohlmaier</i></p>	<p>Freigegeben durch: Vors. d. SVBBL: 15.03.2019</p> <p><i>Das Originaldokument wurde unterzeichnet von Frau DI (FH) Barth, MA</i></p>	<p>Außer Kraft ab: Vors. d. SVBBL:</p> <p>Datum, Unterschrift</p>
--	---	--	---